

Per E-Mail: [johannes.fechner@bundestag.de](mailto:johannes.fechner@bundestag.de)

Herr Dr. Johannes Fechner, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Eysseneckstraße 4  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 42 12 28  
[www.bvzi.de](http://www.bvzi.de)  
[info@bvzi.de](mailto:info@bvzi.de)

Präsidium (Vorstand):  
Eva Asch (Sprecherin)  
Luva Zanotti (stellv. Sprecher)  
Dr. Karsten von Diemar  
Monika Loup-Würdemann  
Christian Meyer

VR 14 320  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 10. Juni 2021

### Reisesicherungsfonds: Schutz vor Missbrauch

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Fechner,

der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (nachfolgend: **BVZI**) ist die Interessenvertretung der in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Die vom BVZI vertretenen Mitglieder bilden eine wichtige Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen es, angebundenen Handelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen sowie Reiseveranstaltern Kreditkartenzahlungen von Kunden (z.B. Reisenden) anstelle von Bargeld anzunehmen und abzuwickeln.

Im Rahmen des sich auf der Zielgeraden befindlichen Gesetzes zur Insolvenzsicherung durch den Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften möchten wir gerne auf ein wesentliches Thema aufmerksam machen, das derzeit noch nicht im ausreichenden Maße Eingang in die Neufassung von § 651r BGB-E und die Gesetzesbegründung gefunden hat.

Wie Sie wissen, werden Reisen häufig mit Kreditkarten bezahlt. Dabei wird den Reisenden im Rahmen eines sog. Chargebacks die Möglichkeit eingeräumt, den Reisepreis (z.B. im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters) über den Zahlungsdienstleister zurückzuerhalten. In der jetzigen Fassung des Gesetzes besteht die Gefahr, dass der Reisende sich doppelt befriedigen kann: Zum einem durch ein Chargeback des Zahlungsdienstleisters und zum anderen durch den Sicherungsschein und eine Auszahlung durch den Absicherer (Reisesicherungsfonds).

Eine doppelte Befriedigung des Reisenden ist aber nach der Intention des Gesetzgebers nicht beabsichtigt. Nach der Gesetzesbegründung soll der „Fonds grundsätzlich alleiniger Anbieter der Insolvenzversicherung werden, der die Absicherungsformen, die derzeit von den Banken und Versicherungen angeboten werden, ablöst.“

Wenn unsere Mitglieder als Zahlungsdienstleister den Reisenden den gezahlten Reisepreis erstatten, weil sich dies technisch aufgrund der weltweit geltenden Kreditkartenregeln nicht verhindern lässt, sollte der Anspruch des Reisenden gegen den Fonds auf die Zahlungsdienstleister übergehen. Die Mitglieder des BVZI unterstützen deshalb ausdrücklich den Vorschlag des DRV vom 6. Juni 2021, wonach der Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 651r BGB-E dahingehend ergänzt wird, dass „im Fall der Erstattung des Reisenden durch den Zahlungsdienstleister die Ansprüche des Reisenden gegen den Absicherer auf den Zahlungsdienstleister übergeben“.

Diese Klarstellung schützt nicht nur den Sinn und Zweck der Vorschrift, sondern auch den Reisesicherungsfonds und die teilnehmenden Reiseveranstalter vor der Auszahlung unberechtigter Ansprüche. Zeitgleich wird ein von vornherein klar abgesteckter gesetzlicher Rahmen zu weniger Verwaltungsaufwand für Absicherer, Reisende, Reiseveranstalter und Zahlungsdienstleister führen. In der Praxis wird es andernfalls zu unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten kommen, was es im Sinne der Wirksamkeit des Gesetzes zu vermeiden gilt.

Wir bitten Sie höflich diesen wesentlichen Punkt im Rahmen der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Wir stehen Ihnen als Verband jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V.**

**Gez.**

Luca Zanotti

Mitglied des Vorstands

**Gez.**

Eva Asch

Sprecher des Vorstands